

Medizinische Universität Graz,
Graz

Bericht über die Prüfung
des Rechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2020

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

Liebenauer Tangente 6, 8041 Graz

T +43 316 426 100 - 0

F +43 316 426 100 - 763

E graz.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses.....	2
3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	2
3.2 Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. Rechnungs- abschlussVO.....	2
3.3 Erteilte Auskünfte	2
3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
4 Bestätigungsvermerk.....	4

ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31.12.2020	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	II
Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020.....	III
Andere Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	IV

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und
des Universitätsrats der
Medizinischen Universität Graz
Auenbruggerplatz 2
8036 Graz

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

Medizinischen Universität Graz, Graz,

(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Universitätssitzung vom 20. Mai 2019 der Medizinischen Universität Graz, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt bzw bestellt. Die Medizinische Universität Graz, Graz, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden „UG 2002“) iVm § 14 Univ. RechnungsabschlussVO.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die für Universitäten geltenden gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Univ. RechnungsabschlussVO beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November 2020 (Vorprüfung) bis April 2021 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Medizinischen Universität Graz in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christian Oberhumer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, CVA, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die mit Ihnen vereinbarten **Auftragsbedingungen** (AAB in der derzeit gültigen Fassung) (Anlage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO

Die Voraussetzungen zur Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. RechnungsabschlussVO) sind nicht gegeben.

3.3 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

Medizinischen Universität Graz, Graz,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 19. Juli 2019 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 19. Juli 2019 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis vom für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Rechnungsabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Ein Lagebericht wurde in Anwendung des § 16 Abs. 1 UG 2002 nicht erstellt.

Graz, 6. April 2021

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer
Liebenauer Tangente 6, 8041 Graz

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben am 6.4.2021

Christian Oberhumer
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Silvia Hofer
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

Rechnungsabschluss

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	II
Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020.....	III

Andere Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	IV
---	----

Bilanz zum 31.12.2020

AKTIVA		31.12.2020	31.12.2019	PASSIVA		31.12.2020	31.12.2019
	€	€	T€		€	€	T€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Universitätskapital	21.027.891,43		21.028
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile				2. Bilanzgewinn	4.099.216,01		3.334
sowie daraus abgeleitete Lizenzen	301.169,00		229	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<u>3.334.290,47</u>		<u>4.249</u>
<i>davon entgeltlich erworben</i>	<i>272.336,00</i>		<i>272</i>			25.127.107,44	24.362
2. Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand	14.562.931,00		14.744	B. Investitionszuschüsse	<u>25.259.583,00</u>		<u>27.597</u>
3. Geleistete Anzahlungen	<u>477.805,52</u>		<u>677</u>			25.259.583,00	27.597
		15.341.905,52	15.650	C. Rückstellungen			
II. Sachanlagen				1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.601.833,16		5.702
1. Investitionen in fremden Gebäuden	5.868.839,00		6.090	2. Sonstige Rückstellungen	<u>33.187.108,86</u>		<u>28.109</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	19.710.954,00		18.421			38.788.942,02	33.811
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	4.431.178,00		4.342	D. Verbindlichkeiten			
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.676.692,43		22.303	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.392.319,61		9.914
5. Geleistete Anzahlungen / Anlage im Bau	<u>95.793,59</u>		<u>61</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.000,00		0,00
		50.783.457,02	51.217	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>11.756.637,09</u>		<u>11.456</u>
III. Finanzanlagen						20.149.956,70	21.370
1. Beteiligungen	3.761.793,65		2.762	E. Rechnungsabgrenzungsposten		44.804.617,03	37.464
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>8.976.071,42</u>		<u>8.583</u>				
		12.737.865,07	11.345				
		78.863.227,61	78.212				
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
1. Betriebsmittel	30.381,19		31				
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	4.366.364,62		3.297				
<i>abzüglich erhaltene Anzahlungen</i>	<i>- 3.760.707,91</i>		<i>-2.910</i>				
		636.037,90	418				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Leistungen	10.359.855,75		11.028				
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	216.295,90		150				
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	838.541,95		1.197				
<i>davon aus Forschungsförderung</i>	<i>740.930,30</i>		<i>930</i>				
		11.414.693,60	12.375				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten							
		62.562.378,31	53.169				
		74.613.109,81	65.962				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		653.868,77	430				
Bilanzsumme		154.130.206,19	144.604	Bilanzsumme		154.130.206,19	144.604

Gewinn- und Verlustrechnung von 01.01.2020 bis 31.12.2020



	Gesamt 2020 EUR	davon aus Globalbudget EUR	davon aus Drittmitteln EUR	Gesamt 2019 EUR	davon aus Globalbudget EUR	davon aus Drittmitteln EUR
1. Umsatzerlöse						
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	225.359.361,32	225.359.361,32	0,00	221.730.162,52	221.730.162,52	0,00
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	387.952,86	387.952,86	0,00	385.739,39	385.739,39	0,00
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	974.825,88	80.660,00	894.165,88	1.015.904,78	86.050,00	929.854,78
d) Erlöse gemäß § 27 UG	60.627.130,16	0,00	60.627.130,16	52.981.151,11	0,00	52.981.151,11
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	4.848.178,66	17.164,00	4.831.014,66	4.026.441,96	13.538,00	4.012.903,96
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze <i>davon von Bundesministerien</i>	3.888.973,39 123.345,97	3.888.973,39 123.345,97	0,00 0,00	4.719.627,94 140.979,52	4.719.627,94 140.979,52	0,00 0,00
	296.086.422,27	229.734.111,57	66.352.310,70	284.859.027,70	226.935.117,85	57.923.909,85
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	30.714,14	0,00	30.714,14	-118.362,24	0,00	-118.362,24
3. Sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.128,00	1.128,00	0,00	26.072,04	558,00	25.514,04
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	886.796,93	819.343,49	67.453,44	382.265,46	274.587,82	107.677,64
c) Übrige <i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	8.103.943,06 7.908.320,65	7.685.623,67 7.596.742,12	418.319,39 311.578,53	8.392.182,83 8.134.278,51	7.848.355,33 7.850.023,44	543.827,50 284.255,07
	8.991.867,99	8.506.095,16	485.772,83	8.800.520,33	8.123.501,15	677.019,18
4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen						
Aufwendungen für Sachmittel	-16.032.891,10	-2.127.043,86	-13.905.847,24	-12.137.428,64	-2.239.421,66	-9.898.006,98
	-16.032.891,10	-2.127.043,86	-13.905.847,24	-12.137.428,64	-2.239.421,66	-9.898.006,98
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-131.612.941,37 -29.007.511,94	-102.825.846,39 -26.829.227,07	-28.787.094,98 -2.178.284,87	-125.879.398,29 -30.250.264,53	-100.719.442,64 -29.200.818,42	-25.159.955,65 -1.049.446,11
b) Aufwendungen für externe Lehre	-827.368,34	-827.368,34	0,00	-962.459,82	-962.459,82	0,00
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-1.893.181,86 -8.079,64	-1.347.690,84 -8.079,64	-545.491,02 0,00	-1.812.706,91 -3.950,94	-1.297.750,22 -3.950,94	-514.956,69 0,00
d) Aufwendungen für Altersversorgung <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-3.997.311,26 -172.930,49	-3.192.401,94 -172.517,61	-804.909,32 -412,88	-3.749.273,26 -175.451,99	-3.000.399,62 -174.983,57	-748.873,64 -468,42
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-27.478.022,64 -5.924.012,68	-21.341.985,00 -5.823.429,54	-6.136.037,64 -100.583,14	-27.178.521,10 -6.716.840,15	-21.578.436,57 -6.675.229,20	-5.600.084,53 -41.610,95
f) Sonstige Sozialaufwendungen <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-647.512,81 -46.186,31	-355.031,11 -38.249,71	-292.481,70 -7.936,60	-539.616,45 -34.124,27	-225.709,89 -23.778,45	-313.906,56 -10.345,82
	-166.456.338,28	-129.890.323,62	-36.566.014,66	-160.121.975,83	-127.784.198,76	-32.337.777,07
6. Abschreibungen	-16.951.599,96	-14.614.318,21	-2.337.281,75	-16.660.051,51	-14.580.626,78	-2.079.424,73
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag) fallen	-225.658,21	-181.188,11	-44.470,10	-2.541.440,54	-2.508.175,33	-33.265,21
b) Kostenersätze an den Krankenanstaltenträger gemäß § 33 UG <i>davon Kostenersätze gem. § 55 Z 1 KAKuG</i>	-60.399.209,57 -703.509,57	-60.399.209,57 -703.509,57	0,00 0,00	-60.531.488,77 -748.148,96	-60.531.488,77 -748.148,96	0,00 0,00
<i>davon Kostenersätze für Mehrkosten gem. § 55 Z 2</i>	-59.695.700,00	-59.695.700,00	0,00	-59.783.339,81	-59.783.339,81	0,00
c) Übrige	-44.361.372,10	-36.654.148,52	-7.707.223,58	-42.581.902,70	-34.416.182,78	-8.165.719,92
	-104.986.239,88	-97.234.546,20	-7.751.693,68	-105.654.832,01	-97.455.846,88	-8.198.985,13
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Universitätserfolg vor ILV)	681.935,18	-5.626.025,16	6.307.960,34	-1.033.102,20	-7.001.475,08	5.968.372,88
interne Leistungsverrechnung	0,00	5.646.969,39	-5.646.969,39	0,00	4.867.386,17	-4.867.386,17
8a. Zwischensumme inkl. interner Leistungsverrechnung (Universitätserfolg)	681.935,18	20.944,23	660.990,95	-1.033.102,20	-2.134.088,91	1.100.986,71
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	110.823,91	3.552,48	107.271,43	121.130,40	13.424,26	107.706,14
10. Zwischensumme aus Z 9 (Finanzerfolg)	110.823,91	3.552,48	107.271,43	121.130,40	13.424,26	107.706,14
11. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	792.759,09	24.496,71	768.262,38	-911.971,80	-2.120.664,65	1.208.692,85
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-27.833,55	-348,24	-27.485,31	-3.045,82	-3.043,09	-2,73
13. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	764.925,54	24.148,47	740.777,07	-915.017,62	-2.123.707,74	1.208.690,12
14. Gewinnvortrag	3.334.290,47	-431.089,10	3.765.379,57	4.249.308,09	1.692.618,64	2.556.689,45
15. Bilanzgewinn bzw. -verlust	4.099.216,01	-406.940,63	4.506.156,64	3.334.290,47	-431.089,10	3.765.379,57

**Angaben und Erläuterungen
zum Rechnungsabschluss zum 31.12.2020
der
Medizinischen Universität Graz**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. RECHTSGRUNDLAGEN	5
B. ORGANE DER UNIVERSITÄT	5
C. ERLÄUTERUNGEN DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	7
I. Allgemeine Grundsätze	7
II. Anlagevermögen (Aktivum A.)	8
III. Umlaufvermögen (Aktivum B.)	10
IV. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivum C.)	11
V. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (Passivum B.)	11
VI. Rückstellungen (Passivum C.)	12
VII. Verbindlichkeiten (Passivum D.)	13
VIII. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passivum E.)	13
D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31.12.2020	14
I. Anlagevermögen (Aktivum A.)	14
II. Umlaufvermögen (Aktivum B.)	17
III. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivum C.)	19
IV. Eigenkapital (Passivum A.)	19
V. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (Passivum B.)	20
VI. Rückstellungen (Passivum C.)	21
VII. Verbindlichkeiten (Passivum D.)	21
VIII. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passivum E.)	22
E. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VON 01.01.2020 BIS 31.12.2020	23

	Seite
F. SONSTIGE ANGABEN	26
I. Vermögensgegenstände, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen gegenüber Dritten bestehen	26
II. Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 26 und § 27 UG 2002	26
III. Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	26
IV. Beteiligungen	27
V. Stiftungen	28
VI. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB	28
VII. Angaben über die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 236 Abs. 1 Z 18 UGB	28
VIII. Bezüge der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates	28
IX. Arbeitnehmer*innen	28
X. Frühwarnbericht	29
XI. Angaben zur Auftragsforschung gemäß § 12 Univ. RechnungsabschlussVO	29
XII. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	30
XIII. Angaben zum Universitätssportinstitut	30

BEILAGENVERZEICHNIS

	Beilage
1. ANLAGENSPIEGEL 2020	1
2. INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN 2020	2
3. RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL 2020	3

A. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz (kurz: Med Uni Graz) wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2015), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 216/2019) sowie den relevanten Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung erstellt.

Für das Rechnungswesen der Universitäten ist gemäß § 16 UG der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches wurden freiwillig angewendet. Die gemäß § 16 Abs. 2 UG erlassene Univ. RechnungsabschlussVO enthält detailliertere Bestimmungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Aufnahme entsprechender Erläuterungen.

B. Organe der Universität

Gemäß § 20 UG sind die obersten **Organe** der Universität der **Universitätsrat**, das **Rektorat**, die **Rektorin oder der Rektor** und der **Senat**.

Dem **Rektorat** obliegt die Leitung und Vertretung der Universität. Zum **31.12.2020** waren folgende Personen zum Rektor und zu Vizerektor*innen bestellt:

1. Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, Rektor
2. Mag.^a Birgit Hochenegger-Stoierer, B.A., Vizerektorin für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung
3. Univ.-Prof. Dr. Andreas Leithner, Vizerektor für Klinische Agenden
4. Mag.^a Caroline Schober-Trummler, Vizerektorin für Forschung und Internationales
5. Mag.^a Dr.in Sabine Vogl, Vizerektorin für Studium und Lehre

Als **Aufsichtsorgan** war gemäß § 21 Abs. 1 UG der **Universitätsrat** einzurichten. Zum **31.12.2020** setzt sich der Universitätsrat wie folgt zusammen:

1. Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans Sünkel (Vorsitzender)
2. Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl LL.M. (Stellvertreterin des Vorsitzenden)
3. Priv.-Doz. Dr. Michael Töpker, MBA (Schriftführer)
4. Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Rosa Bellmann-Weiler (Mitglied)
5. Dr. Michael Heinisch (Mitglied)
6. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sylvia Knapp, MD, PHD (Mitglied)
7. Dr. Winfried Pinggera (Mitglied)

Der **Senat** der Medizinischen Universität Graz besteht seit 01.10.2019 bis 30.09.2022 aus 18 Mitgliedern und 204 Ersatzmitgliedern, die mit der Wahl vom 27.06.2019 gewählt wurden. Davon stammen 9 Mitglieder und 50 Ersatzmitglieder aus dem Kreis der **Universitätsprofessorinnen und -professoren**, 4 Mitglieder und 108 Ersatzmitglieder aus dem Kreis der **Universitätsdozentinnen und -dozenten** sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 1 Mitglied und 42 Ersatzmitglieder aus dem **allgemeinen Universitätspersonal** sowie 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder aus dem Kreis der **Studierenden**. Der Senat ist vom Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen, mindestens aber zweimal im Semester einzuberufen.

Zum **31.12.2020** waren unter anderem folgende Personen Mitglieder des **Senats**:

1. Univ.-Prof. Dr. Alexander Rosenkranz (Vorsitzender)
2. Univ.-Prof. Dr. Andreas Wedrich (1. Stellvertreter)
3. Assoz.Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ rer.nat. Sandra Johanna Holasek (2. Stellvertreterin)
4. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Öttl (Schriftführer)
5. Tammo Schoch (Stv. Schriftführer des Senats)

C. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

I. Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2020 wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Medizinischen Universität Graz zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß den Vorgaben der §§ 1, 2 und 3 der Univ. RechnungsabschlussVO.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Bilanzierung.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Bei der Bewertung wurde eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da in § 12 UG eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, indem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Jahr 2020 oder früher entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Die Bewertung der per 31.12.2020 vorhandenen Vermögensgegenstände erfolgte grundsätzlich nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches mit Ausnahme des Postens „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“, für den gemäß § 7 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO das Anschaffungspreisprinzip gültig ist.

Im Hinblick auf die Abschreibungsdauer gleichartiger Vermögensgegenstände für die Gliederung, für den Ansatz und für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

gelangten bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses einheitliche Grundsätze zur Anwendung.

II. Anlagevermögen (Aktivum A.)

1. Immaterielle Vermögensgegenstände (Aktivum A.I.)

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet und wurden, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (3 bis 10 Jahre) linear abgeschrieben.

Aktivierbare Kostenersätze (paktierte Anschaffungen) sind als „Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand“ unter den immateriellen Vermögensgegenständen aktiviert.

Es wurde für die Bereiche Medizintechnik und Informationstechnologie je eine durchschnittliche Nutzungsdauer ermittelt. Basis dafür sind die Nutzungsdauern, welche bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Graz, (KAGes) angesetzt wurden. Für die Medizintechnik hat sich für das Jahr 2020 eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 6 Jahren (Vorjahr 6 Jahre) und für die Informationstechnologie von 4 Jahren (Vorjahr 4 Jahre) ergeben.

Nutzungsrechte für Anlagen mit einem Wert größer TEUR 100 werden erstmalig im Berichtsjahr einzeln aktiviert. Die Nutzungsdauer entspricht der von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Graz, (KAGes) angesetzten Nutzungsdauer.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 800,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen. Mit 01.01.2020 wurde die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von EUR 400,00 auf EUR 800,00 erhöht.

Das Wahlrecht zur Aktivierung von selbst erstellten Rechten und Lizenzen gemäß § 5 Abs. 1 Univ. RechnungsabschlussVO wurde nicht in Anspruch genommen.

2. Sachanlagen (Aktivum A.II.)

Der Wertansatz von Sachanlagen erfolgte generell zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der den Gegenständen zugeordneten Nutzungsdauer. Vermögensgegenstände, die unentgeltlich der Universität zugewendet worden sind, wurden mit dem beizulegenden Wert gemäß § 203 Abs. 1 UGB bewertet und - soweit abnutzbar - entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 800,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen. Es erfolgte keine pauschale Aktivierung von geringwertigen Vermögensgegenständen. Mit 01.01.2020 wurde die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von EUR 400,00 auf EUR 800,00 erhöht.

Die Bewertung zu Festwerten gemäß § 209 Abs. 1 UGB wurde nicht angewendet.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde den unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend festgesetzt.

Folgende Nutzungsdauern wurden der Wertermittlung für den Rechnungsabschluss zum 31.12.2020 prinzipiell zugrunde gelegt:

	von	bis
Investitionen in fremden Gebäuden	4	30
Technische Anlagen und Maschinen	5	10
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5	5
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wurde die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Bewertung der **Wissenschaftlichen Literatur** und **anderen wissenschaftlichen Datenträgern** (Bibliothek) erfolgte gemäß § 7 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO. Vom

Wahlrecht, geringwertige Vermögensgegenstände in diesem Bereich sofort als Aufwand geltend zu machen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Unter dem Posten **Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurden unter anderem die (nicht abschreibbaren) Kunstgegenstände der Universität ausgewiesen. Diese Kunstgegenstände wurden auf Basis der historischen Anschaffungskosten angesetzt.

3. Finanzanlagen (Aktivum A.III.)

Beteiligungen sowie Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten oder mit ihrem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Soweit Finanzanlagen am Bilanzstichtag auf Dauer ein niedrigerer Wert beizulegen war, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Im Falle von Kurssteigerungen wurden die in den Vorjahren gebuchten Abschreibungen durch eine Zuschreibung bis maximal in Höhe der Anschaffungskosten vorgenommen.

III. Umlaufvermögen (Aktivum B.)

1. Vorräte (Aktivum B.I.)

Die Betriebsmittel (Aktivum B.I.1.) wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Soweit ihnen zum Bilanzstichtag ein niedrigerer Wert beizulegen war, wurden sie mit dem niedrigeren Wert angesetzt.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter (Aktivum B.I.2.) betreffen Forschungsprojekte und wurden mit dem niedrigeren Wert aus Herstellungskosten oder dem beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Die Herstellungskosten wurden gemäß § 203 Abs. 3 UGB auf Basis von Einzelkosten inkl. einem angemessenen Aufschlag für Material- und Fertigungsgemeinkosten ermittelt. Bei langfristigen Aufträgen wurden gemäß § 206 Abs. 3 UGB Verwaltungskostenumlagen aktiviert. Soziale Aufwendungen im Sinne des

§ 203 Abs. 3 vorletzter Satz UGB und direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen im Sinne des § 203 Abs. 4 UGB wurden ebenso einbezogen.

In den noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter (B.I.2.) werden Aufträge aus Auftragsforschung dargestellt. Die Aufträge zur Forschungsförderung werden - soweit die Kosten die bisher eingegangenen Zahlungen der Fördergeber übersteigen - unter den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

Bei der Ermittlung des Bilanzansatzes wurde das Niederstwertprinzip angemessen berücksichtigt; auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktivum B.II.)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Die Aufträge zur Forschungsförderung werden - soweit die Kosten die bisher eingegangenen Zahlungen der Fördergeber übersteigen - unter den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

IV. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivum C.)

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag sind.

V. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (Passivum B.)

Die Investitionszuschüsse wurden in Höhe der tatsächlich von der öffentlichen Hand geleisteten Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen angesetzt. Die Auflösung der Investitionskostenzuschüsse erfolgte entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände.

VI. Rückstellungen (Passivum C.)

1. Rückstellungen für Abfertigungen (Passivum C.1.)

Die Rückstellungen für Abfertigungen und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen wurden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2016) nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der Methode der laufenden Einmalprämien unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P „Angestellte“ Pagler & Pagler mit einem Rechnungszinssatz von 1,26% (Vorjahr 1,48%) zugrunde gelegt (BilMoG-Zinssatz 7-Jahresdurchschnitt, bei einer gewichteten Duration (Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen) von 9,5 (Vorjahr 9,0) Jahren). Bei den Beamten wurde ein Pensionseintrittsalter von 65 Jahren und bei den restlichen Mitarbeitern das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Der Berechnung wurde ein Gehaltstrend von 2,5% (Vorjahr 2,5%) für Beamte, 2,5% (Vorjahr 2,5%) für Vertragsbedienstete und 2,5% (Vorjahr 2,5%) für Kollektivvertragszugehörige zugrunde gelegt.

Die Zinsaufwendungen betreffend Abfertigungsrückstellung und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

Die Auswirkungen der Anwendung der neuen Sterbetafeln AVÖ 2018-P wurden im Geschäftsjahr 2018 komplett im Aufwand erfasst.

2. Sonstige Rückstellungen (Passivum C.3.)

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und/oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Jubiläumsgeldrückstellung verweisen wir auf **Punkt VI. 1.**

Zur Berechnung der Rückstellungen für **noch nicht verbrauchte Urlaubstage, Zeitguthaben, Mehrdienstleistungen sowie Kollegiangelder, Lehr- und Begutachtungsabgeltung** wurden die Ansprüche je Mitarbeiter auf Basis der jeweils geltenden dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen individuell ermittelt und rückgestellt. Alle Personalrückstellungen wurden inklusive Lohnnebenkosten angesetzt.

Die Rückstellungen für **Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG** wurden auf Basis von Vergangenheitsdaten sowie auf Basis der erwarteten Entwicklung der Anzahl an beigestellten Beamten vorsichtig geschätzt.

Rückstellungen wurden, soweit sie nicht verwendet wurden und der Grund ihrer Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

VII. Verbindlichkeiten (Passivum D.)

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden zum Anschaffungskurs bzw. zum niedrigeren Briefkurs am Abschlussstichtag bewertet.

In den Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund werden die Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG ausgewiesen.

VIII. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passivum E.)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Die unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesene Abgrenzung von Projekten der Auftragsforschung und Forschungsförderung („subventionierte Forschung“) erfolgt für jedes Projekt einzeln auf Basis des bis zum Bilanzstichtag erzielten Überhanges der Einnahmen über die Aufwendungen pro Projekt. Soweit im Rahmen von Projekten der

Auftragsforschung und Forschungsförderung kein Aktivum („noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ bzw. „sonstige Forderung“) dargestellt wird, erfolgt eine stichtags- und periodenbezogene korrekte Abgrenzung über die passive Rechnungsabgrenzung.

D. Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2020

I. Anlagevermögen (Aktivum A.)

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel (Beilage 1 zum Anhang) ersichtlich.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände (Aktivum A.I.)

Die immateriellen Vermögensgegenstände setzen sich aus entgeltlich erworbenen Datenverarbeitungsprogrammen und Nutzungsrechten zusammen.

Der Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ (Aktivum A.I.) gliedert sich wie folgt:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019
Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	301.169,00	229.051,00
Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand (KMA)	14.562.931,00	14.743.857,00
Anzahlungen	477.805,52	677.442,39
<i>davon Anzahlungen auf Nutzungsrechte KMA</i>	<i>303.452,24</i>	<i>677.442,39</i>
Summe	15.341.905,52	15.650.350,39

Der Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ ist um EUR 308.444,87 gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Der Buchwert der Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand zum 31.12.2020 ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 554.916,15 gesunken. Die Anschaffungskosten der Zugänge 2020 betragen EUR 5.448.835,30, die geleisteten Anzahlungen EUR 303.452,24 und die Jahres-Afa für 2020 EUR 5.528.030,71. Im Geschäftsjahr 2020 erfolgten Teilabgänge von Nutzungsrechten Klinischer Mehraufwand auf Basis der Abgänge bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Graz, (KAGes) iHv EUR 2.328.574,65 der Anschaffungskosten und EUR 2.226.842,95 der kumulierten Abschreibungen.

2. Sachanlagen (Aktivum A.II.)

Der Posten „Technische Anlagen und Maschinen“ (Aktivum A.II.2.) lässt sich wie folgt aufgliedern:

Zusammensetzung Beträge in EUR	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019
Technisch-wissenschaftliche Anlagen und Maschinen	951.019,00	855.220,00
Laboranlagen	18.750.268,00	17.553.853,00
Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	9.667,00	11.588,00
Summe	19.710.954,00	18.420.661,00

Unter dem Posten „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“ (Aktivum A.II.3.) wurden jene Vermögensgegenstände ausgewiesen, die der Lehre, der wissenschaftlichen Recherche und der Dokumentation der wissenschaftlichen Tätigkeit dienen und die in den letzten 5 Jahren vor dem Bilanzstichtag angeschafft worden sind. Diese wurden entsprechend der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO beschrieben.

Der Posten „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (Aktivum A.II.4.) lässt sich wie folgt aufgliedern:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019
Büroausstattung, Hörsaal- u. Unterrichtsraumausstattung	1.203.556,00	1.378.752,00
EDV-Anlagen und AV Medien	1.893.177,00	2.142.049,00
sonstige Ausstattung	17.478.507,71	18.653.428,95
Kunstgegenstände	13.137,72	13.137,72
Vorrichtungen, Formen und Modelle	88.314,00	115.918,00
Summe	20.676.692,43	22.303.285,67

Der Posten „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (Aktivum A.II.5.) iHv EUR 95.793,59 ist gegenüber dem Vorjahr (EUR 61.239,80) gestiegen. Es handelt sich hierbei um die ersten Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Med Campus Modul 2.

3. Finanzanlagen (Aktivum A.III.)

Die **Beteiligungen** (Aktivum A.III.1.) haben einen Buchwert iHv EUR 3.761.793,65 (Vorjahr EUR 2.761.793,65).

Im Berichtsjahr 2019 wurde die ZWT Accelerator GmbH gegründet. Das Stammkapital beträgt EUR 37.000,00. Die Medizinische Universität Graz und die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. sind zu je 50% (somit je EUR 18.500,00) beteiligt. Das Stammkapital wurde zur Gänze 2019 eingezahlt. Die Anschaffungskosten der Beteiligung haben sich im Berichtsjahr 2020 aufgrund eines geleisteten Zuschusses um EUR 1.000.000,00 erhöht.

Für die Beteiligung Science Park Graz GmbH, Graz, wurde ein Zuschuss iHv EUR 30.000,00 geleistet, welcher nicht aktiviert wurde.

	Buchwert 31.12.2019	Zugang 2020	Anschaffungs- kosten 31.12.2020	Buchwert 31.12.2020
Science Park Graz GmbH, Graz	7.794,53		7.794,53	7.794,53
Human.technology Styria GmbH, Graz	16.800,00		16.800,00	16.800,00
Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH, Graz	2.553.529,12		2.553.529,12	2.553.529,12
CBMed GmbH, Graz	122.670,00		122.670,00	122.670,00
decide Clinical Software GmbH, Graz	42.500,00		42.500,00	42.500,00
ZWT Accelerator GmbH	18.500,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.018.500,00
	2.761.793,65	1.000.000,00	3.743.293,65	3.761.793,65

Die Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens (Aktivum A.III.2.) mit einem Buchwert von EUR 8.976.071,42 (Vorjahr EUR 8.583.517,69) setzen sich mit einem Betrag iHv EUR 7.760.706,60 (Vorjahr EUR 7.364.900,00) aus Anleihefonds, mit EUR 111.891,84 (Vorjahr EUR 111.891,84) aus Investmentfonds, mit EUR 958.245,54 (Vorjahr EUR 1.001.739,63) aus einer Abfertigungs-Rückdeckungsversicherung und mit EUR 145.227,44 (Vorjahr EUR 145.227,44) aus sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens zusammen.

Die Veränderung bei den Anleihefonds resultiert aus dem Zugang von Anleihen iHv EUR 395.806,60, die der Medizinischen Universität im Zusammenhang mit einer Verlassenschaft mit Stichtag 08.07.2020 überlassen wurden.

II. Umlaufvermögen (Aktivum B.)

1. Vorräte (Aktivum B.I.)

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte iHv EUR 636.037,90 (Vorjahr EUR 417.573,50) entfallen mit einem Betrag von EUR 30.381,19 (Vorjahr EUR 31.308,02) im Wesentlichen auf Laborbedarf und mit einem Betrag von EUR 605.656,71 (Vorjahr EUR 386.265,48) auf noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter (Forschungsprojekte).

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktivum B.II.)

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände iHv EUR 11.414.693,60 (Vorjahr EUR 12.375.230,35) weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände zum 31.12.2020 <i>Beträge in EUR</i>	Gesamt-betrag	Restlaufzeiten			davon aus Drittmitteln
		bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre	
1. Forderungen aus Leistungen	10.359.855,75	10.359.855,75	0,00	0,00	9.406.233,52
<i>Stand zum 31.12.2019</i>	<i>11.027.893,06</i>	<i>11.177.698,43</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>10.066.332,72</i>
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	216.295,90	216.295,90	0,00	0,00	216.295,90
<i>Stand zum 31.12.2019</i>	<i>149.805,37</i>	<i>149.805,37</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>149.805,37</i>
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	838.541,95	827.902,97	10.638,98	0,00	752.827,06
davon Forschungsprojekte	740.930,30	0,00	0,00	0,00	740.930,30
<i>Stand zum 31.12.2019</i>	<i>1.197.531,92</i>	<i>1.191.704,65</i>	<i>5.827,27</i>	<i>0,00</i>	<i>1.142.442,63</i>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände gesamt	11.414.693,60	11.404.054,62	10.638,98	0,00	10.375.356,48
<i>Stand zum 31.12.2019</i>	<i>12.375.230,35</i>	<i>12.519.208,45</i>	<i>5.827,27</i>	<i>0,00</i>	<i>11.358.580,72</i>

Die Forderungen aus Leistungen (Aktivum B.II.1.) setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019
Forderungen aus Leistungen Inland	3.224.670,82	2.430.857,13
Forderungen aus Leistungen Pathologie	1.092.735,42	4.314.515,20
Forderungen aus Leistungen Hygiene	4.604.302,52	2.206.436,65
Forderungen aus Leistungen EU	1.018.153,11	1.186.490,51
Forderungen aus Leistungen Drittland	419.993,88	889.593,27
Summe	10.359.855,75	11.027.892,76

Die Forderungen aus Leistungen entfallen iHv EUR 2.706.845,80 (Vorjahr EUR 4.465.614,66) auf solche gegenüber der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Graz, (KAGes). Die Reduzierung des Forderungsstandes iHv EUR 960.536,75 resultiert daraus, dass 2020 eine Änderung der Zahlungsmodalitäten vereinbart wurde. Zahlungen erfolgen nicht mehr in Form von Verrechnungen mit den Verbindlichkeiten, sondern direkt nach Fälligkeit.

Die sonstigen Forderungen beinhalten aktive Antizipationen, d.h. Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, iHv EUR 810.593,88 (Vorjahr EUR 971.083,73). Davon sind EUR 740.930,30 Forderungen aus Aufträgen zur Forschungsförderung (Vorjahr EUR 929.607,39).

3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (Aktivum B.III.)

Der Posten „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ iHv EUR 62.562.378,31 (Vorjahr EUR 53.168.829,72) hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 9.393.548,59 erhöht. Die Erhöhung des Bankenstandes ergibt sich zum größten Teil aus der Finanzierung von Projekten (siehe Abgrenzung Projekte) sowie aus vorgetragenen, noch nicht durchgeführten globalen Vorhaben (siehe Erhöhung passive Rechnungsabgrenzungen).

Zum Stichtag 31.12.2020 wurde eine Gesamtsumme von EUR 2.077.967,81 (Vorjahr EUR 1.793.635,06) im Bereich der UG 2002 § 26 - Treuhandkonten verwaltet. Die Aufwendungen aus dem UG 2002 § 26 wurden zur Gänze durch verrechnete Kostenersätze abgedeckt, besondere Risiken bestehen nicht.

III. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivum C.)

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten iHv EUR 653.868,77 (Vorjahr EUR 429.989,75) entfallen im Wesentlichen auf die Abgrenzung von Versicherungsaufwendungen, Wartungsverträgen, Lizenzen und Leihgebühren.

IV. Eigenkapital (Passivum A.)

Gemäß § 27 UG sind die der Universität auf Grund von Tätigkeiten der Organisationseinheiten zufließenden Drittmittel, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke dieser Organisationseinheit zu verwenden.

Das Universitätskapital beträgt EUR 21.027.891,43, der kumulierte Bilanzgewinn (2010 bis 2020) beträgt EUR 4.099.216,01 (davon 2020 EUR 764.925,54). Daraus ergibt sich ein Eigenkapital iHv EUR 25.127.107,44, das sich wie folgt darstellt:

Zusammensetzung	Freie Eigenmittel	Zweckgewidmete Eigenmittel gem. §§ 27, 28	Eigenkapital
<i>Beträge in EUR</i>	("Globalbereich")	("Drittmittelbereich")	Gesamt
Universitätskapital	746.384,25	20.281.507,18	21.027.891,43
Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn/-verlust	-406.940,63	4.506.156,64	4.099.216,01
Eigenkapital 2020	339.443,62	24.787.663,82	25.127.107,44

Die freien Eigenmittel betragen zum 31.12.2020 EUR 339.443,62 und die zweckgewidmeten Eigenmittel EUR 24.787.663,82.

V. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (Passivum B.)

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse im Jahr 2020 ist aus der Beilage 2 zum Anhang ersichtlich.

Die Investitionszuschüsse sind gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.337.296,00 gesunken.

Die Veränderung der Investitionszuschüsse aus der Passivierung der Zahlungen des Bundes für die Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand iHv EUR 5.448.835,30 abzüglich Auflösungen Investitionszuschüsse iHv EUR 5.528.029,60 beträgt lediglich EUR 79.194,30.

Bei den Sachanlagen übersteigen die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen iHv EUR 2.277.078,98 die Zuführungen zu Investitionszuschüssen iHv EUR 120.708,98 sehr stark. Die Zuführungen betreffen vorwiegend Aktivierungen für die Einrichtung am Med Campus (EUR 43.980,50), die Anschaffungen im Rahmen von Hochschulraumstrukturmitteln (EUR 40.720,69) sowie die Aktivierungen von Investitionen aus FWF-Projekten (EUR 18.920,00).

VI. Rückstellungen (Passivum C.)

Die Zusammensetzung der Rückstellungen sowie deren Entwicklung kann aus dem Rückstellungsspiegel (Beilage 3 zum Anhang) entnommen werden.

Für die vertraglich festgelegte Übernahme der Kosten für Abfertigungszahlungen an überlassenes Personal seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Graz, (KAGes) an das Institut für Medizinische Informatik wurde eine Rückstellung iHv EUR 454.767,18 gebildet.

Desweiteren wurden im Jahr 2020 Strukturänderungsvorhaben beschlossen, für deren Umsetzung eine Rückstellung iHv EUR 780.000,00 dotiert wurde.

VII. Verbindlichkeiten (Passivum D.)

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 <i>Beträge in EUR</i>	Gesamt- betrag	Restlaufzeiten			dinglich besichert	davon aus Drittmitteln
		bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	über 5 Jahre		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.392.319,61	8.393.319,61	0,00	0,00	0,00	2.831.561,09
<i>Stand zum 31.12.2019</i>	<i>9.914.177,43</i>	<i>9.914.427,43</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>2.460.036,26</i>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.000,00	1.000,00				0,00
<i>Stand zum 31.12.2019</i>	<i>250,00</i>	<i>250,00</i>				<i>250,00</i>
3. Sonstige Verbindlichkeiten	11.756.637,09	10.380.244,16	1.376.392,93	0,00	0,00	1.732.190,89
davon aus Steuern	2.681.341,62	2.681.341,62	0,00	0,00	0,00	320.997,96
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	3.675.804,26	3.675.804,26	0,00	0,00	0,00	
<i>Stand zum 31.12.2019</i>	<i>11.455.524,03</i>	<i>9.224.054,94</i>	<i>2.231.469,09</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>2.864.089,97</i>
Verbindlichkeiten gesamt	20.149.956,70	18.774.563,77	1.376.392,93	0,00	0,00	4.563.751,98
<i>Stand zum 31.12.2019</i>	<i>21.369.951,46</i>	<i>19.138.482,37</i>	<i>2.231.469,09</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>5.324.376,23</i>

Von den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** iHv EUR 8.392.319,61 (Passivum D.1.) entfallen EUR 3.860.722,30 (Vorjahr EUR 5.988.830,26) auf Verrechnungen mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Graz (KAGes).

Die Reduzierung der Verbindlichkeiten iHv EUR 1.219.994,76 resultiert daraus, dass 2020 eine Änderung der Zahlungsmodalitäten vereinbart wurde. Zahlungen erfolgen nicht mehr in Form von Verrechnungen mit den Forderungen, sondern direkt nach Fälligkeit.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (Passivum D.2.) im Gesamtbetrag von EUR 11.756.637,09 (Vorjahr 11.455.524,03) betreffen im Wesentlichen noch nicht fällige Verbindlichkeiten aus der laufenden Verrechnung der Löhne und Gehälter und mit einem Betrag von EUR 1.115.946,62 (Vorjahr EUR 1.261.782,84) noch nicht übertragene Investitionskostenzuschüsse. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, iHv EUR 9.657.446,97 (Vorjahr EUR 9.387.436,72).

VIII. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passivum E.)

Die in der Bilanz ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten iHv EUR 44.804.617,03 (Vorjahr EUR 37.463.953,44) setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Stand zum 31.12.2020	davon aus Drittmitteln	Stand zum 31.12.2019
Abgrenzung Projekte	22.603.822,52	22.603.822,52	18.973.455,73
Zuweisung Bund sonstige	21.007.520,07	0,00	17.732.471,34
Abgrenzung Studienbeiträge WS 2018/2019	86.000,00	0,00	81.000,00
Erlösabgrenzung sonstige	1.107.274,44	0,00	677.026,37
Summe	44.804.617,03	22.603.822,52	37.463.953,44
		davon aus Drittmitteln	18.973.455,73

Um eine periodenreine Darstellung der Umsatzerlöse zu erzielen, wurden Einnahmen, die erst im Folgejahr als Erträge zu verbuchen sind, über die passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt.

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung von 01.01.2020 bis 31.12.2020

1. Umsatzerlöse (Position 1.)

Im Jahr 2020 wurden Umsatzerlöse iHv EUR 296.086.422,27 (Vorjahr EUR 284.859.027,70) erzielt. Der Anteil für paktierte Anschaffungen in den Globalzuweisungen des Bundes wird seit 2010 aufgrund der Änderungen der Univ. RechnungsabschlussVO (Aktivierung des Nutzungsrechtes Klinischer Mehraufwand) nicht als Umsatzerlös, sondern als Investitionskostenzuschuss gebucht.

Die Zusammensetzung der unter den Umsatzerlösen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Sonstigen Erlöse und anderen Kostenersätze (g.) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zusammensetzung Beträge in EUR	2020	2019
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	3.583.800,01	4.370.447,27
Erlöse aus Vermietungen	305.173,38	349.059,17
Erlöse aus Sponsoring	0,00	121,50
Summe	3.888.973,39	4.719.627,94

2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter (Position 2.)

In den Bestandveränderungen ist ein Betrag iHv EUR 188.677,09 (Vorjahr EUR 104.595,45) enthalten, der auf die Position „sonstige Forderungen aus Forschungsförderung“ entfällt.

3. Personalaufwand (Position 5.)

Der Personalaufwand für das Jahr 2020 beträgt EUR 166.456.338,28 (Vorjahr EUR 160.121.975,83). Davon entfallen EUR 35.158.721,06 (Vorjahr EUR 37.180.631,88) auf Refundierungen an den Bund für die der Universität zugewiesenen Beamten.

Die im Personalaufwand enthaltenen Dotierungen für Personalrückstellungen betragen EUR 5.160.460,44 (Vorjahr EUR 3.243.169,78), davon für Abfertigungen EUR 418.921,53

(Vorjahr EUR 411.654,55) und für Jubiläumsgelder EUR 1.022.562,37 (Vorjahr EUR 703.892,09). Die Dienstgeberbeiträge für die Mitarbeitervorsorgekasse betragen für das Jahr 2020 EUR 1.425.362,99 (Vorjahr EUR 1.335.113,44).

Der an den Bund gemäß § 125 Abs. 12 UG zu leistende Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes der dienstzugewiesenen Beamten wird unter den Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben ausgewiesen.

4. Abschreibungen (Position 6.)

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen iHv EUR 16.951.599,96 (Vorjahr EUR 16.660.051,51) beinhalten iHv EUR 16.309.373,36 (Vorjahr EUR 16.358.649,86) planmäßige Abschreibungen und iHv EUR 642.226,60 (Vorjahr EUR 301.401,65) die Sofortabschreibungen von geringwertigen Vermögensgegenständen.

5. Kostenersätze an den Krankenanstaltenträger gemäß § 33 UG (Position 7.b)

Für Mehrkosten gemäß § 55 Z 1 KAKuG (Paktierte Anschaffungen) wurden Kostenersätze iHv EUR 703.509,57 (Vorjahr EUR 748.148,96) aufgewendet. Hier handelt es sich um die nicht aktivierungsfähigen Mehrkosten. Die tatsächlichen Investitionen des Krankenanstaltenträgers wurden unter Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand im Anlagevermögen verbucht.

Die Mehrkosten gemäß § 55 Z 2 KAKuG iHv EUR 59.695.700,00 (Vorjahr EUR 59.783.339,81) beziehen sich iHv EUR 59.600.000,00 (Vorjahr EUR 59.600.000,00) auf die Verrechnungen des Klinischen Mehraufwandes im Jahr 2020. Der Betrag iHv EUR 95.700,00 (Vorjahr EUR 183.339,81) bezieht sich auf Personalkosten Curriculum Humanmedizin. Davon sind EUR 89.760,00 als Zuführung zur Rückstellung gebucht.

6. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen (Position 7.c)

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv EUR 44.361.372,10 (Vorjahr EUR 42.581.902,70) setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	2020	davon aus Drittmitteln	2019
Mieten Gebäude	15.206.799,58	39.347,24	14.728.501,15
sonstige Dienstleistungen	8.514.720,71	3.175.187,55	8.666.360,89
Sonst. Instandhaltungen/ Reinigung d. Dritte	3.040.923,51	946.551,98	2.827.202,78
Betriebskosten Gebäude	2.505.887,84	-12.734,29	1.954.996,71
Verbrauch von Energie	2.358.108,82	5.728,41	2.245.331,55
Sonst. Miet-, Leasing- u. Lizenzgebühren	2.130.507,88	300.393,57	2.052.780,56
Instandhaltung Gebäude	1.040.468,61	26.654,46	885.490,41
Nachrichtenaufwand	619.987,85	154.510,15	579.661,16
Reiseaufwendungen und -spesen	525.266,88	397.330,59	1.769.570,85
Stipendien, Aus- und Fortbildung	518.713,50	77.863,33	807.928,52
Übrige	7.899.986,92	2.596.390,59	6.064.078,12
Summe	44.361.372,10	7.707.223,58	42.581.902,70
		davon aus Drittmitteln	8.166.604,92

7. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen (Position 9.)

Die Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen iHv EUR 110.823,91 (Vorjahr EUR 121.131,40) setzen sich mit EUR 844,26 (Vorjahr EUR 14.676,34) aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, mit EUR 74.130,13 (Vorjahr EUR 71.486,79) aus Erträgen aus Dividendenpapieren und mit EUR 35.849,52 (Vorjahr EUR 34.967,28) aus der Erhöhung der Werte der Abfertigungsversicherung zusammen.

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Position 12.)

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag iHv EUR 27.833,55 (Vorjahr EUR 3.045,82) entfallen ausschließlich auf Kapitalertragsteuern (KESt) aus der Veranlagung von liquiden Mitteln.

F. Sonstige Angaben

I. Vermögensgegenstände, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen gegenüber Dritten bestehen

Für die angeschafften Vermögensgegenstände zum EFRE-Projekt (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) besteht eine Zweckwidmung. Der Buchwert dieser Vermögensgegenstände beträgt zum 31.12.2020 EUR 0,00 (Vorjahr EUR 71.808,00).

II. Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 26 und § 27 UG 2002

1. Ergebnis aus § 26 UG 2002

Zusammensetzung Beträge in EUR	2020	2019
Kostenersätze	4.864.318,40	4.040.328,50
Aufwendungen	-4.845.703,93	-4.028.651,12
Summe	18.614,47	11.677,38

2. Ergebnis aus § 27 UG 2002

Zusammensetzung Beträge in EUR	2020	2019
Erlöse gemäß § 2 Zi. 1 lt. E	60.627.130,16	52.981.151,11
Bestandveränderungen	28.296,76	-145.760,78
Personalaufwand	-31.161.660,80	-27.961.335,48
Abschreibungen	-2.312.608,69	-2.056.528,81
Sachmittel und übrige Aufwendungen	-21.438.642,26	-17.000.435,59
Summe	5.742.515,17	5.817.090,45

III. Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesener Sachanlagen

Aus der Nutzung (Miete und Leasing) von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Aktivposten A. II.) ergeben sich für das nächste Geschäftsjahr bzw. für die folgenden 5 Jahre Verpflichtungen iHv EUR 119.257.463,44 (§ 11 Z 4 Univ. RechnungsabschlussVO).

Die Erhöhung der Verpflichtung resultiert vorwiegend aus den Mietverpflichtungen gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft mbH für Med Campus Modul 2 und der neuen „Anatomie“ am Auenbruggerplatz 25 ab 01.10.2022.

Gegenstand und Bezeichnung <i>Beträge in EUR</i>	Verpflichtungen für das folgende Jahr	Verpflichtungen für >1 Jahr bis 5 Jahre	Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre
Miete / Leasing 31.12.2020	15.177.093,96	104.080.369,48	119.257.463,44
Miete / Leasing 31.12.2019	15.394.600,80	60.580.169,21	75.974.770,01

IV. Beteiligungen

Die Beteiligungen der Medizinischen Universität zum 31.12.2020 stellen sich wie folgt dar:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Anteil in %	Anschaffungs- kosten	Nennwert	Buchwert 31.12.2020
Human.technology Styria GmbH, Graz	8,00%	16.800,00	2.800,00	16.800,00
Science Park Graz GmbH, Graz	29,29%	7.794,53	10.250,50	7.794,53
CBMed GmbH, Graz	43,50%	122.670,00	87.000,00	122.670,00
Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH, Graz	51,00%	2.553.529,12	17.850,00	2.553.529,12
decide Clinical Software GmbH, Graz	10,00%	42.500,00	42.500,00	42.500,00
ZWT Accelerator GmbH	50,00%	1.018.500,00	18.500,00	1.018.500,00
Summe		3.761.793,65	178.900,50	3.761.793,65

Zum Unternehmen <i>Beträge in EUR</i>	Eigen- kapital	Ergebnis	Geschäftsjahr
Human.technology Styria GmbH, Graz	206.437,17	-5.984,39	01.01.2019 - 31.12.2019
Science Park Graz GmbH, Graz	1.375.263,97	-54.080,79	01.07.2019 - 30.06.2020
CBMed GmbH, Graz	1.681.190,74	386.632,94	01.01.2019 - 31.12.2019
Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH, Graz	3.882.095,78	184.025,91	01.01.2019 - 31.12.2019
decide Clinical Software GmbH, Graz	97.852,87	4.117,27	01.01.2020 - 31.12.2020*)
ZWT Accelerator GmbH	104.272,52	-125.947,11	01.01.2019 - 31.12.2019

*) vor Beschluss

V. Stiftungen

Die Universität hat keiner Stiftung als Stifter Vermögen zugewendet.

VI. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB wurden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

VII. Angaben über die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 236 Abs. 1 Z 18 UGB

Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 betragen EUR 19.200,00 (Vorjahr EUR 18.600,00), für die unabhängige Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung gem. § 23 KLRV fallen EUR 8.040,00 (Vorjahr EUR 0,00) an.

VIII. Bezüge der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates

Die Gesamtbezüge (Gehälter, Aufwandsentschädigungen und Versicherungsentgelte) der Mitglieder des Rektorats betragen im Rechnungsjahr EUR 809.230,15 (Vorjahr EUR 746.000,22), jene des Universitätsrates betragen EUR 73.920,00 (Vorjahr EUR 73.920,00).

IX. Arbeitnehmer*innen

Die durchschnittliche Anzahl der universitären Arbeitnehmer*innen im Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Jahresvollzeitäquivalente			Jahresvollzeitäquivalente		
	31.12.2020			31.12.2019		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal gesamt	471,5	553,7	1.025,2	448,4	558,7	1.007,1
Professorinnen und Professoren	18,0	55,2	73,2	17,6	58,7	76,3
Äquivalente zu Professorinnen und Professoren	42,5	155,0	197,5	45,1	166,6	211,7
<i>darunter Dozentinnen und Dozenten</i>	24,0	104,5	128,5	25,8	116,9	142,7
<i>darunter Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV)</i>	18,5	50,5	69,0	19,3	49,7	69,0
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	411,0	343,5	754,5	385,7	333,4	719,1
<i>darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (KV)</i>	2,3	2,8	5,1	0,9	3,0	3,9
<i>darunter Universitätsassistentinnen u. Universitätsassistenten auf Laufbahnstellen gem. § 13b Abs. 3 UG</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i>	87,5	60,6	148,1	83,1	54,9	138,0
<i>darunter Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung</i>	99,5	101,9	201,4	90,7	116,1	206,8
Allgemeines Personal gesamt	679,4	210,7	890,1	670,60	211,30	881,90
<i>darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal</i>	61,9	15,0	76,9	57,9	16,2	74,1
<i>darunter Ärztinnen und Ärzte mit ausschließlichen Aufgaben in öffentlichen Krankenanstalten</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentl. Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen</i>	189,8	31,1	220,9	187,4	33,6	221,0
Gesamt	1.150,9	764,4	1.915,3	1.119,0	770,0	1.889,0

X. Frühwarnbericht

Der Mobilitätsgrad beträgt 106,25% (Vorjahr 107,83%),
die Eigenmittelquote beträgt 32,72% (Vorjahr 35,93%).

XI. Angaben zur Auftragsforschung gemäß § 12 Univ. RechnungsabschlussVO

Die Angaben zur Auftragsforschung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie im Anlagenspiegel genau dargestellt.

Für Universitätslehrgänge sind im Berichtsjahr Erlöse iHv EUR 896.583,26 (Vorjahr EUR 957.253,32) und Aufwendungen iHv EUR 877.566,62 (Vorjahr EUR 897.647,72) angefallen.

XII. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlusstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlusstichtag eingetreten.

XIII. Angaben zum Universitätssportinstitut

Da an der Medizinischen Universität Graz kein Universitätssportinstitut eingerichtet ist, entfällt der gesonderte Ausweis gemäß § 40 Abs. 2 UG 2002.

Graz, am 6. April 2021

Rektorat der
Medizinischen Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg e.h.

Mag.^a Birgit Hochenegger-Stoierer e.h.

Dr.ⁱⁿ Sabine Vogl e.h.

Mag.^a Caroline Schober-Trummler e.h.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Leithner e.h.

Anlagenspiegel 2020

Beträge in EUR	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte			
	01.01.2020	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	31.12.2020	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	3.505.108,75	-	363.419,36	677.442,39	6.801,60	3.812.330,18	3.276.057,75	241.905,03	6.801,60	3.511.161,18	229.051,00	301.169,00
davon aus Drittmitteln	960.097,79	-	75.511,45	-	6.801,60	1.028.807,64	862.462,79	78.049,45	6.801,60	933.710,64	97.635,00	95.097,00
2. Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand	54.538.589,09	-	5.448.835,30	-	2.328.574,65	57.658.849,74	39.794.732,09	5.528.029,60	2.226.842,95	43.095.918,74	14.743.857,00	14.562.931,00
3. Geleistete Anzahlungen	677.442,39	-	477.805,52	677.442,39	-	477.805,52	-	-	-	-	677.442,39	477.805,52
davon aus Drittmitteln	-	-	174.353,28	-	-	174.353,28	-	-	-	-	-	174.353,28
Zwischensumme	58.721.140,23	-	5.563.221,46	-	2.335.376,25	61.948.985,44	43.070.789,84	5.769.934,63	2.233.644,55	46.607.079,92	15.650.350,39	15.341.905,52
davon aus Drittmitteln	960.097,79	-	249.864,73	-	6.801,60	1.203.160,92	862.462,79	78.049,45	6.801,60	933.710,64	97.635,00	269.450,28
II. Sachanlagen												
1. Investitionen in fremden Gebäuden	8.119.487,81	-	92.438,26	-	-	8.211.926,07	2.029.911,81	313.175,26	-	2.343.087,07	6.089.576,00	5.868.839,00
davon aus Drittmitteln	563.184,49	-	23.834,46	-	-	587.018,95	157.923,49	28.941,46	-	186.864,95	405.261,00	400.154,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	59.467.084,01	-	4.938.926,75	-	391.077,57	64.014.933,19	41.046.423,01	3.639.094,75	381.538,57	44.303.979,19	18.420.661,00	19.710.954,00
davon aus Drittmitteln	16.717.677,38	-	3.230.507,35	-	82.848,07	19.865.336,66	8.457.438,38	1.433.975,35	76.605,07	9.814.808,66	8.260.239,00	10.050.528,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	21.423.421,47	-	1.501.317,94	-	13.133.223,40	9.791.516,01	17.081.795,47	1.411.765,94	13.133.223,40	5.360.338,01	4.341.626,00	4.431.178,00
davon aus Drittmitteln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.370.034,27	-	3.553.794,64	53.415,91	230.037,45	51.747.207,37	26.066.748,70	5.175.402,78	171.636,54	31.070.514,94	22.303.285,57	20.676.692,43
davon aus Drittmitteln	5.321.808,61	-	630.451,73	-	16.848,58	5.935.411,76	3.514.813,01	588.959,33	16.848,58	4.086.923,76	1.806.995,60	1.848.488,00
5. Geleistete Anzahlungen	61.239,80	-	87.969,70	53.415,91	-	95.793,59	-	-	-	-	61.239,80	95.793,59
davon aus Drittmitteln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	-	-	642.226,60	-	642.226,60	-	-	642.226,60	642.226,60	-	-	-
davon aus Drittmitteln	-	-	207.356,16	-	207.356,16	-	-	207.356,16	207.356,16	-	-	-
Zwischensumme	137.441.267,36	-	10.816.673,89	-	14.396.565,02	133.861.376,23	86.224.878,99	11.181.665,33	14.328.625,11	83.077.919,21	51.216.388,37	50.783.457,02
davon aus Drittmitteln	22.602.670,48	-	4.092.149,70	-	307.052,81	26.387.767,37	12.130.174,88	2.259.232,30	300.809,81	14.088.597,37	10.472.495,60	12.299.170,00
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	2.761.793,65	-	1.000.000,00	-	-	3.761.793,65	-	-	-	-	2.761.793,65	3.761.793,65
davon aus Drittmitteln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	8.583.517,99	-	431.656,12	-	39.102,39	8.976.071,72	0,30	-	-	0,30	8.583.517,69	8.976.071,42
davon aus Drittmitteln	8.583.517,99	-	35.849,52	-	39.102,39	8.580.265,12	0,30	-	-	0,30	8.583.517,69	8.580.264,82
Zwischensumme	11.345.311,64	-	1.431.656,12	-	39.102,39	12.737.865,37	0,30	-	-	0,30	11.345.311,34	12.737.865,07
davon aus Drittmitteln	8.583.517,99	-	35.849,52	-	39.102,39	8.580.265,12	0,30	-	-	0,30	8.583.517,69	8.580.264,82
Summe	207.507.719,23	-	17.811.551,47	-	16.771.043,66	208.548.227,04	129.295.669,13	16.951.599,96	16.562.269,66	129.684.999,43	78.212.050,10	78.863.227,61
davon aus Drittmitteln	32.146.286,26	-	4.377.863,95	-	352.956,80	36.171.193,41	12.992.637,97	2.337.281,75	307.611,41	15.022.308,31	19.153.648,29	21.148.885,10

Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 2020

Beträge in EUR	Stand 01.01.2020	Zugänge	Auflösungen für Abgang	Verbrauch durch Abschreibungen	Stand 31.12.2020
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand	14.743.857,00	5.448.835,30	101.731,70	5.528.029,60	14.562.931,00
Zwischensumme	14.743.857,00	5.448.835,30	101.731,70	5.528.029,60	14.562.931,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	-	-	-	-	-
II. Sachanlagen					
1. Investitionen in fremden Gebäuden	818.373,00	6.097,76	-	43.669,76	780.801,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	5.205,00	-	-	532,00	4.673,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.966.362,00	36.007,79	-	1.166.368,79	5.836.001,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	1.955.714,00	36.007,79	-	226.550,79	1.765.171,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	-	-	-	-	-
<i>davon aus Drittmitteln</i>	-	-	-	-	-
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.769.520,00	78.603,43	-	1.067.040,43	2.781.083,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	404.869,00	-	-	83.017,00	321.852,00
5. Geleistete Anzahlungen	-	-	-	-	-
<i>davon aus Drittmitteln</i>	-	-	-	-	-
Zwischensumme	11.554.255,00	120.708,98	-	2.277.078,98	9.397.885,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>2.365.788,00</i>	<i>36.007,79</i>	<i>-</i>	<i>310.099,79</i>	<i>2.091.696,00</i>
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	1.298.767,00	-	-	-	1.298.767,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	-	-	-	-	-
Zwischensumme	1.298.767,00	-	-	-	1.298.767,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Summe	27.596.879,00	5.569.544,28	101.731,70	7.805.108,58	25.259.583,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>2.365.788,00</i>	<i>36.007,79</i>	<i>-</i>	<i>310.099,79</i>	<i>2.091.696,00</i>

Rückstellungsspiegel 2020



Beträge in EUR	Buchwert zum 01.01.2020	Auflösung ohne Inanspruchnahme	Verbrauch	Dotierung	Buchwert zum 31.12.2020
Rückstellungen für Abfertigungen	5.701.370,69	29.961,67	488.497,39	418.921,53	5.601.833,16
Rückstellung für Pensionen	-	-	-	-	-
Sonstige Rückstellungen:					
Rückstellung für Jubiläumsgelder	8.831.608,99	27.508,48	461.401,36	1.022.562,37	9.365.261,52
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	12.419.089,76	113.888,11	-	1.422.673,06	13.727.874,71
Rückstellung für Zeitguthaben	2.155.600,57	226.071,01	-	52.334,56	1.981.864,12
Rückstellung für Kollegien-, Lehr- u. Begutachtungsabgeltung	334.532,57	15.265,59	-	8.057,99	327.324,97
Rückstellung für Sonstige Personalkosten	1.698.417,56	19.915,05	264.473,15	2.309.281,33	3.723.310,69
Rückstellung für Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG	1.599.049,83	396.908,91	-	-	1.202.140,92
Summe sonstige Personalarückstellungen	27.038.299,28	799.557,15	725.874,51	4.814.909,31	30.327.776,93
Rückstellung für Klinischen Mehraufwand / Lehrkrankenhäuser	138.705,02	30.449,01	35.000,00	35.250,00	108.506,01
Rückstellung für noch ausstehende Eingangsrechnungen	854.492,63	26.399,00	828.093,63	1.068.818,74	1.068.818,74
Rückstellung für laufende Prozesse	68.840,00	430,10	18.409,90	50.000,00	100.000,00
Rückstellung für Prüfungs- und Beratungskosten	9.000,00	-	9.000,00	27.240,00	27.240,00
Rückstellung Grundsteuer MED CAMPUS	-	-	-	320.000,00	320.000,00
Rückstellung Strukturänderungsvorhaben	-	-	-	780.000,00	780.000,00
Rückstellung Kostenübernahme beigestelltes Personal	-	-	-	454.767,18	454.767,18
Summe übrige sonstige Rückstellungen	1.071.037,65	57.278,11	890.503,53	2.736.075,92	2.859.331,93
Sonstige Rückstellungen	28.109.336,93	856.835,26	1.616.378,04	7.550.985,23	33.187.108,86
Summe	33.810.707,62	886.796,93	2.104.875,43	7.969.906,76	38.788.942,02

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgelieferten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsmäßigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.